

Richtlinie der Gemeinde Schorfheide über die Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine und Zuwendungen zur Sportförderung

1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Schorfheide haben .
2. Die Gemeinde Schorfheide kann nach dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Haushaltsplanung Zuschüsse für Sportvereine gewähren mit dem Ziel, den Kinder und Jugendsport sowie den Breitensport zu fördern. Die gemeindliche Sportförderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Die Antragstellung erfolgt über das der Richtlinie als Anlage 1 beigefügte Formular an das Ordnungs-, Schul- und Sozialamt der Gemeinde Schorfheide. Der Verein reicht seinen Antrag bis zum 31.01. eines Jahres ein.
Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Der Nachweis über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestands-erhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres)
 2. Die Gesamtkosten mit einem aussagekräftigen Finanzierungsplan
 3. Angaben über bereits gewährte Förderung Dritter für das laufende Jahr sowie über alle gestellten Förderanträge
 4. Die Einnahme/ Ausgaberechnung des Vorjahres.
 5. Nachweis über die Höhe der erhobenen MitgliedsbeiträgeNicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Zuschüsse können u.a. gewährt werden für die allgemeine Vereinsarbeit der Sportvereine, die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen , die Anschaffung von Sportgeräten, Ausrüstungsgegenständen, Kleinmaterialien, Wettkampfbekleidung, Nutzung der vorhandenen Sportstätten, Fahrkosten, Schiedsrichterkosten, Startgebühren.... .
Nicht gefördert werden Speisen und Getränke .
5. Über die Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister, nach Empfehlung des Sozialausschusses, durch Zuwendungsbescheid.
6. Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und muss bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres abgerechnet werden.

7. Der Zuschuss wird nicht als Vorschuss gezahlt.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalbelege.
Nach abschließender Prüfung wird die Zuwendung an den Verein überwiesen und die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Vermerk „Finanzierung über Gemeindegzuschuss“ werden an den Antragsteller zurückgesandt, die Kopie der Originalbeläge wird zur Akte genommen.

8. Zusätzlich kann durch die Gemeinde die Unterhaltung der Sportplätze und Gebäude nach Maßgabe der Haushaltslage unterstützt werden (Rasenpflege, Düngemittel, Kreide, Werterhaltung).

9. Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, den 1. 11. 2011



Uwe Schoknecht
Bürgermeister